RWA am 01.10.2025
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

A) Kurzübersicht zum BayLadschlG

In Bayern hatte nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz zum Ladenschlussrecht auf die Länder im Jahr 2006 das Ladenschlussgesetz des Bundes beibehalten. Zum 01.08.2025 ist dieses durch das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) abgelöst worden.

Die wichtigsten Regelungen sind:

1. Allgemeine Ladenschlusszeiten (Art. 2)

Beibehalten wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, montags bis samstags von 20 Uhr bis 6 Uhr (Bäckereien bis 5:30 Uhr), an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, von 14 Uhr bis 6 Uhr. Ähnliche Ladenschlusszeiten an Werktagen gelten im Saarland (20 Uhr bis 6 Uhr) sowie in Rheinland-Pfalz und Sachsen (22 Uhr bis 6 Uhr).

In bestimmten Verkaufsstellen ist der Verkauf von eingeschränkten Warensortimenten auch innerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten zulässig, u.a. von Reisebedarf in Tankstellen, Flughäfen, Personenbahnhöfen im Eisenbahn- und Busverkehr (Art. 4) sowie Tourismusbedarf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten (Art. 5).

2. Personallos betriebene Kleinstsupermärkten (Art. 2 Abs. 2)

Ausgenommen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten sind personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m². Hierunter fallen „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Aneinanderreihung von mehreren Automaten betriebene Verkaufsstellen. Die Gemeinden können die Öffnungszeit von solchen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen auf mindestens acht zusammenhängende Stunden reduzieren (§ 2 Abs. 2 BayLadSchlG).

Einzelne Warenautomaten außerhalb einer Verkaufsstelle sind keine Kleinstsupermärkte, unterliegen aber ebenfalls nicht den Ladenschlusszeiten (Art 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2).

3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage (Art. 6)

Beibehalten wurde die Möglichkeit für die Gemeinden, dass sie an bis zu vier Sonn- und Feiertagen eine Ladenöffnung für bis fünf Stunden zwischen 10 Uhr und 18 Uhr festsetzen können. Wie bisher ist eine solche Sonn- und Feiertagsöffnung nur zulässig, wenn sie zeitlich und räumlich im Zusammenhang mit einer besonderen Veranstaltung oder einem besonderen Ereignis steht, die/das eine erhebliche Zahl von Besuchern anzieht.

Nicht zulässig sind Verkaufsöffnungen an Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphanias), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, den Adventssonntagen im Dezember, am Ersten und Zweiten Weihnachtstag sowie an Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen.

In den meisten Bundesländern gelten ebenfalls bis zu vier anlassbezogene verkaufsoffene Sonn- und Feiertage. Aufgrund des Sonn- und Feiertagsschutzes in Art. 139 Grundgesetz und Art. 147 Bayerische Verfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts gibt es hier keinen großen Spielraum für Erweiterungen oder Lockerungen.

4. Verkaufsoffene Nächte (Art. 7)

Neu geschaffen wurden die Möglichkeiten für verkaufsoffene Nächte an Werktagen bis zu 24 Uhr ohne einen Anlassbezug. Die Gemeinden können bis zu acht Verkaufsnächte festsetzen. Jede Verkaufsstelle kann zusätzlich bis zu vier eigene Verkaufsnächte durchführen, die lediglich zwei Wochen vorher bei der Gemeinde angezeigt werden müssen.

Nicht zulässig sind verkaufsoffene Nächte an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie an jeweiligen Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag. Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Bislang war nur eine verkaufsoffene Nacht bis 24 Uhr anlässlich einer Kulturveranstaltung im Zentrum der Gemeinde zulässig, die von der Bezirksregierung genehmigt werden musste.

B) Geplante Umsetzung des BayLadSchlG in Nürnberg

1. Stimmungsbild im Einzelhandel

Eine Online-Abfrage von Ref. VII bei den Innenstadteinzelhändlern und Zentrenbetreibern im Sommer 2025 ergab, dass drei Viertel der Unternehmen an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen möchten, wobei mehr als ein Drittel vier Termine sowie rund ein Drittel zwei Termine favorisierten. Wunschtermine sind der Eröffnungssonntag zum Ostermarkt (67%), ein Sonntag anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarkts (62%), der „Tag der offenen Tür“ (39%), der 1.Adventssonntag 56% (nach Art. 6 Abs. 2 BayLadSchlG nur im November zulässig).

Knapp 60 Prozent können sich eine Beteiligung an langen Einkaufsnächten vorstellen. Fünf bis acht kommunale Einkaufsnächte wären für ein Drittel der Befragten wünschenswert, ein Viertel ist für die Schaffung von ein bis vier kommunalen Einkaufsnächten. Gefragte Termine sind die Freitage vor dem 1. und 3. Advent (55% bzw. 59%), der Freitag vor dem Herbst-Trempelmarkt (49%) sowie ein Samstag Mitte bis Ende Oktober (49%). Rund die Hälfte der Betriebe, die an einer Einkaufsnacht teilnehmen wollen, befürwortet Öffnungszeiten bis 22 Uhr, eine Öffnung bis 24 Uhr wünschen sich nur 9%.

Die Befragung zeigt: Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind Sonderöffnungen ein wichtiges Instrument zur Stärkung von Handel und Innenstadt. Gleichzeitig gilt es, die Interessen der Beschäftigten zu wahren und Arbeitsplätze zu sichern.

2. Runder Tisch zu verkaufsoffenen Sonntagen und Nächten

Auf Einladung von Ref.VII und BDR haben sich am 17.09.2025 Vertreter der Sonntagsallianz, der Kammern und Verbände, des Handels, der Verwaltung sowie Vertreter der Fraktionen über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes ausgetauscht.

Grundsätzlich sind sich alle Beteiligten einig, dass der Handelsstandort gestärkt, Arbeitsplätze gesichert und gleichzeitig die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Bei der konkreten Nutzung der Möglichkeiten des Ladenschlussgesetzes bestehen jedoch unterschiedliche Positionen.

Die Sonntagsallianz betonte erneut die Bedeutung der Sonntagsruhe und des Schutzes der Beschäftigten und sprach sich grds. gegen die Nutzung von Sonderöffnungszeiten aus. Zudem wurden rechtliche Initiativen gegen das neue Ladenschlussgesetz selbst angekündigt. Anlässlich der neuen Gesetzeslage sollte hier eher ein Umdenken erfolgen und keinesfalls eine Ausweitung.
Aus Sicht des Handwerks ist ein Umgang mit Augenmaß erforderlich.
Vertreter des Handels machten hingegen deutlich, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation wichtig sei, Chancen zu nutzen, insbesondere, um gegen den wachsenden Online-Handel

bestehen zu können. Hier bestand der Wusch nach einer möglichst weitgehenden Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten Sie plädierten für die Öffnung von vier Sonntagen sowie für den Test des Instruments der Langen Einkaufsnächte.

3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Wie bisher können die Gemeinden auch nach Art. 6 BayLadSchlG an bis zu vier Sonn- und Feiertagen eine Ladenöffnung für bis fünf Stunden zwischen 10 Uhr und 18 Uhr festsetzen. Eine solche Sonn- und Feiertagsöffnung ist nur zulässig, wenn sie zeitlich und räumlich im Zusammenhang mit einer besonderen Veranstaltung oder einem besonderen Ereignis steht, die/das eine erhebliche Zahl von Besuchern anzieht.

2010 bis 2025

Ab 2010 wurden in Nürnberg jeweils zwei getrennte Verkaufssonntage für einen Teil der Südstadt zum Maifest auf dem Aufseßplatz und zum Herbstvolksfest sowie für das übrige Stadtgebiet zum Ostermarkt und zum Altstadtfest/Herbstmarkt genehmigt. Damit wurde die höchstzulässige Anzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen ausgeschöpft.

Aufgrund der Rechtsprechung zu verkaufsoffenen Sonntagen und auf Bestreben der Sonntagsallianz wurde ab 2017 nur noch ein verkaufsoffener Sonntag in der Südstadt zum Maifest und einer in der Altstadt zum Altstadtfest/Herbstmarkt festgesetzt, sowie die Öffnungsgebiete erheblich verkleinert - beim Altstadtfest-Sonntag auf die Innenstadt innerhalb des Stadtmauerrings.

Da 2023 und 2024 das Südstadtfest nicht stattfand, wurde nur ein verkaufsoffener Sonntag in der Altstadt zum Altstadtfest/Herbstmarkt (2023) bzw. zum „Tag der offenen Tür“ (2024) festgesetzt.

Da das Südstadtfest seitdem nicht mehr stattfindet, wurden 2025, wie mit der Allianz für Nürnberg vereinbart, zwei verkaufsoffene Sonntage in der Innenstadt zum Ostermarkt und zum Ostermarkt und zum Altstadtfest/Herbstmarkt festgesetzt.
Da die Sonntagsverkaufsverordnung 2025 gültig bleibt (Art. 12 Abs. 2 BayLadSchlG), bedarf es für den verkaufsoffenen Sonntag am 28.09.2025 zum Altstadtfest/Herbstmarkt keiner neuen Festsetzung.

Vorschlag für 2026

Für die verkaufsoffenen Sonntage sollen die zwei Termine (22.03.2026 zum Ostermarkt und am 27.09.2026 zum Altstadtfest/Herbstmarkt) und Öffnungsdauer (13 Uhr bis 18 Uhr) beibehalten werden.
Der Öffnungsbereich muss auf die Innenstadt beschränkt bleiben, da weiterhin der zeitliche und örtliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung gegeben sein muss. Der Ostermarkt und das Altstadtfest/Herbstmarkt sind traditionelle Veranstaltungen, die eine erhebliche Anzahl von Besuchern anziehen. Die Verkaufsöffnungen finden innerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Der gesetzliche Zeitrahmen von bis zu fünf Stunden zwischen 10 Uhr und 18 Uhr ist eingehalten. Die beiden Termine sind keine gesetzlich ausgeschlossenen Tage.

- **Hierzu ist die beiliegende Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026) zu erlassen (siehe Ziffer 8.2).**

4. Verkaufsoffene Nächte

Bislang war nur eine verkaufsoffene Nacht bis 24 Uhr anlässlich einer Kulturveranstaltung im Zentrum der Gemeinde zulässig, die von der Bezirksregierung genehmigt werden musste. Nach Art. 7 BayLadSchlG können die Gemeinden jetzt durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr für das Gemeindegebiet oder Gemeindeteile freigeben. Ein besonderer Anlass ist dabei nicht erforderlich.

Die Möglichkeit für Verkaufsstellen, an Werktagen vier eigene Verkaufsnächte bis 24 Uhr durchführen zu können, bleibt unberührt.

2018 bis 2024

In Nürnberg wurde erstmals 2018 eine Einkaufsnacht in der Innenstadt zur Internationalen Orgelwoche durchgeführt, ebenso 2019. In den Jahren 2020 und 2021 fiel sie aufgrund der Corona-Maßnahmen aus. Seitdem fand sie zur Eröffnung des Christkindlesmarktes in der Innenstadt statt.

Vorschlag für 2025

In diesem Jahr sollen noch zwei Einkaufsnächte bis 22 Uhr am 28.11.2025 (Eröffnung des Christkindlesmarktes) und 12.12.2025 (Freitag vor dem 3. Advent) jeweils bis 22 Uhr im ganzen Stadtgebiet ermöglicht werden. Die beiden Tage fallen nicht unter die ausgeschlossenen Tage nach Art. 7 Abs. 2 BayLadSchlG.

- **Hierzu ist die beiliegende Verordnung zu verkaufsoffenen Nächten in 2025 (Verkaufsnächteverordnung 2025 – VerkNäVO 2025) zu erlassen (siehe Ziffer 8.1).**

Vorschlag für 2026

Im nächsten Jahr sollen vier Einkaufsnächte bis 22 Uhr für das ganze Stadtgebiet ermöglicht werden, Freitag, 11.09.2026 (Trempelmarkt), Samstag, 24.10.2026 (Lebkuchenmarkt), Freitag, 27.11.2026 (Eröffnung Christkindlesmarkt) und Freitag, 11.12.2026 (Freitag vor dem 3.Advent).

Aufgrund der bisherigen Handhabung, der Rückmeldungen des Einzelhandels und des Austauschs beim Runden Tisch soll in 2026 die neue gesetzliche Möglichkeit zunächst mit Augenmaß erprobt und dazu der gesetzliche Rahmen von acht verkaufsoffenen Nächten bis 24 Uhr nur zur Hälfte ausgenutzt werden. Nur so ist es möglich festzustellen, ob und in welchem Umfang Einkaufsnächte von den Kunden angenommen werden. Vor einer Festsetzung für die Folgejahre soll eine Evaluierung erfolgen, um eine langfristige und ausgewogene Lösung zu entwickeln, die Handel, Innenstadt und Beschäftigte gleichermaßen berücksichtigt.

- **Hierzu ist die beiliegende Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026) zu erlassen (siehe Ziffer 8.2).**

5. Begrenzung der Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen (Art. 2 Abs. 2)

Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, unterliegen derzeit keinen Ladenschlusszeiten. Hierunter fallen „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Aneinanderreihung von mehreren Automaten betriebene Verkaufsstellen. Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend - jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden - festsetzen.

Nach der Gesetzesbegründung (LT-DRS 19/5953, S. 19) sollen personallos betriebene Kleinstsupermärkte die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf (z.B. Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikel) verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warensortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Nach einer Erhebung des Ordnungsamtes gibt es in Nürnberg derzeit 25 personallos betriebene Kleinstsupermärkte, allesamt Automatenläden. Lediglich sechs Verkaufsstellen bieten ein gemischtes Sortiment an Lebensmittel an. Die übrigen Automatenläden sind beschränkt auf Getränke (hauptsächlich Softdrinks, Mischgetränke und alkoholische Getränke), Süßwaren, Zigaretten, Vapes und nikotin- oder cannabishaltige Genussmittel. - Solche Automatenläden werden daher überwiegend vom nächtlichen Ausgehpublikum aufgesucht und tragen nicht zu einer 24/7-Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen des täglichen Haushaltsbedarfs bei. Um solche Automatenläden halten sich deshalb nachts auch laute Personengruppen auf; zudem kommt es zu auffällig mehr Abfall im Außenbereich, es liegen zudem Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern wie Gewerbetreibenden dazu vor. .

Die Stadt Nürnberg hat deshalb im Rahmen der Verbändeanhörung zum BayLadSchlG vorgeschlagen, die 24/7-Privilegierung auf ein Warenangebot zu beschränken, das der oben genannten Gesetzesbegründung entspricht. Dieser Änderungsvorschlag wurde jedoch nicht aufgenommen.

Zur Beschränkung von Öffnungszeiten auf bestimmte Ortsteile oder Warenangebote hat das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt:
„*Die Gemeinden können die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen auch nur für bestimmte Ortsteile oder bestimmte Sortimente nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 BayLadSchlG abweichend regeln. … Im Sinne der Verhältnismäßigkeit kann im Einzelfall auch nur ein punktuelles Vorgehen in bestimmten Ortsteilen (z. B. der Innenstadt) geboten sein. … Jedenfalls müssen bei einer Beschränkung auf bestimmte Ortsteile diese hinreichend bestimmt aus der Verordnung hervorgehen (z. B. durch einen Lageplan im Anhang oder eine Auflistung der begrenzenden Straßenzüge).*“

Um den nächtlichen Anballungen in der Innenstadt mit vermehrtem Lärm und Verschmutzung um solche Automatenläden an den besonders geschützten Sonn- und Feiertagen entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung vor, von der den Gemeinden im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG für Sonn- und Feiertage eingeräumten Möglichkeit der örtlichen Beschränkung Gebrauch zu machen.

Konkret soll die Öffnung aller personallos betriebenen Kleinstsupermärkte im räumlich klar bestimmten Bereich der Innenstadt an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschränkt werden. Mit 14 zulässigen Öffnungsstunden wird die minimal mögliche Begrenzung auf acht Stunden bei weitem nicht ausgeschöpft.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um nächtliche Ruhestörungen und Verschmutzungen in besonders betroffenen Ortsteilen zu verringern, und wahrt zugleich den Zweck des BayLadSchlG, da die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen des täglichen Bedarfs auch bei dieser Beschränkung gewährleistet bleibt. Die übrigen Ortsteile sind von der Regelung nicht betroffen.
Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs (Innenstadt) erfolgt in der beiliegenden Ladenöffnungsverordnung 2026 (LadÖffVO 2026) durch eine Auflistung der begrenzenden Straßenzüge.

- **Die Beschränkung ist in der beiliegenden Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026) enthalten (siehe Ziffer 8.2).**

6. Aufhebung der Verordnung über den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Bäcker- und Konditorwarenverkaufsverordnung – BKVerkVO) und der Verordnung über den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Blumenverkaufsverordnung - BlVerkVO)

Nach der Bäcker- und Konditorwarenverkaufsverordnung dürfen Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren diese an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr während drei Stunden abgegeben werden. Dies gilt nicht für den zweiten Weihnachts-, Oster- und

Pfingstfeiertag. Die Öffnungszeiten sind im jeweiligen Betrieb am Eingang deutlich sichtbar bekanntzugeben. Bei der Festlegung der Öffnungszeit ist die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

Nach der Blumenverkaufsverordnung dürfen Blumen in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 10.00 bis 16.00 Uhr, an allen übrigen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen den jeweils 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag von 10.00 bis 12.00 Uhr, öffnen.

Nach Art. 3 Abs. 3 BayLadSchlG dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden, Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. Dies gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.
Die Verwaltung sieht daher keinen Bedarf mehr dafür, die gesetzlich festgelegte Öffnungsdauer an Sonn- und Feiertagen für Bäckereien und Konditoreien von drei Stunden und für Blumenverkaufsstellen von vier Stunden im Zeitraum zwischen 8 Uhr und 18 Uhr vorzugeben. Die einzelnen Betriebe wissen am besten, in welchem Zeitraum die Kunden ihre Waren nachfragen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die beiden Verordnungen aufzuheben.

- **Hierzu ist die beiliegende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Bäcker- und Konditorwarenverkaufsverordnung – BKVerkVO) und der Verordnung über den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Blumenverkaufsverordnung - BlVerkVO) zu erlassen (siehe Ziffer 8.3).**

7. Verkauf von Tourismusbedarf an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Nach Art. 5 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 LadSchlG. Jedoch mussten solche Öffnungen durch eine Rechtsverordnung der Länder festgelegt werden. Bayern hat hierzu die Ladenschlussverordnung erlassen, in der für die Stadt Nürnberg eine solche Öffnung für das Burgviertel bis zum Hauptmarkt festgelegt ist. Die Stadt hat mit der Burgladenschlussverordnung (BurgLadSchlVO) festgelegt, dass in diesem Bereich solche Verkaufsstellen zwischen 1. April bis 15. Oktober an Sonn- und Feiertagen sowie an Ostersonntag, Ostermontag und den Adventssonntagen zwischen 10.30 Uhr und 18.30 Uhr öffnen dürfen.

Nach Art. 12 Abs. 1 BayLadSchlG sind die bayerische Ladenschlussverordnung und die darin festgelegten Gemeinden und Gemeindeteile bis zum 31.12.2030 weiter anzuwenden. Die hierzu erlassenen Verordnungen der Gemeinden bleiben bis dahin gültig.

Das Öffnungsgebiet kann deshalb nicht verändert werden. Ein Änderungsbedarf am Öffnungszeitraum und den Öffnungszeiten in der Burgladenschlussverordnung wird nicht gesehen. Die Burgladenschlussverordnung soll deshalb nicht geändert werden.

8. Zu beschließende Verordnungen

Die Verwaltung bittet zusammenfassend um Begutachtung der beiliegenden Verordnungen:

- Verordnung zu verkaufsoffenen Nächten in 2025 (Verkaufsnächteverordnung 2025 – VerkNäVO 2025)

- Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026)

- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Bäcker- und Konditorwarenverkaufsverordnung – BKVerkVO) und der Verordnung über den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Nürnberg (Blumenverkaufsverordnung - BlVerkVO)

C) Antrag der Stadtratsfraktion der SPD vom 03.07.2025 „Ladenschlussgesetz Nürnberger Lösung gemeinsam entwickeln“

Zu 1. Die Verwaltung stellt sicher, dass es zu keiner Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten in Nürnberg kommt, dass auch weiterhin nur eine verkaufsoffene Nacht möglich ist und dass personallos betriebene Kleinstsupermärkte an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen gehalten werden. Außerdem macht eine weitere Ausweitung der Öffnungszeiten durch eine Definition Nürnbergs als Tourismusstadt im Sinne des Gesetzes keinen Sinn.

Hierzu wird auf Ziffern B.3, B.4, B.5 und B.7 verwiesen.

Zu 2. Die Verwaltung lädt zu einem Gespräch zur Thematik „Umsetzung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes in Nürnberg“ ein. Beteiligt daran sollen sein Vertreter:innen der Gewerkschaften / der Arbeitnehmer:innen, Vertreter:innen des Einzelhandels, der Tourismuszentrale, der Kirchen sowie der Verwaltung. Ziel ist, im gemeinsamen Dialog eine für alle Seiten vertretbare Lösung zur Umsetzung des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes zu erarbeiten, die den Interessen der Wirtschaft und des Tourismus vor allem aber der Arbeitnehmer:innen im Handel gerecht wird.

Auf Einladung von Ref.VII und BDR haben sich am 17.09.2025 Vertreter der Sonntagsallianz, der Kammern und Verbände, des Handels, der Verwaltung sowie Vertreter der Fraktionen über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes ausgetauscht. Das Ergebnis ist in Ziffer B.2 dargestellt.

Zu 3. Die Verwaltung evaluiert nach zwei Jahren die Auswirkungen des Gesetzes auf Arbeitnehmer:innen und den Einzelhandel vor Ort.

Die verkaufsoffenen Sonntage und Nächte sollen zunächst 2025 und 2026 probeweise stattfinden. Danach soll eine Evaluierung erfolgen, um eine langfristige und ausgewogene Lösung zu entwickeln, die Handel, Innenstadt und Beschäftigte gleichermaßen berücksichtigt (siehe Ziffer B.4). Die Auswirkungen der betrieblichen Einkaufsnächte werden nach dem 01.08.2027 durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft (Art. 12 Abs. 5 BayLadSchlG).